

1915.

III.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindevverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt.

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Matrikenaustausch mit der Schweiz.
2. Verzeichnis der in den allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten und Landes-Wohltätigkeitsanstalten in Niederösterreich bestehenden Verpflegstagen.
3. Gift-Verschleifer-Verzeichnis nach dem Stande vom 31. Oktober 1914.
4. Auswanderung Landsturmpflichtiger während des Kriegszustandes.
5. Landsturmbienstleistung der bei der Musterung geeignet Befundenen in den Jahren 1892 bis 1894 Geborenen. Rechtlicher Charakter dieser Dienstleistung.
6. Flüchtlinge, Heranziehung zu landwirtschaftlichen Arbeiten.
7. Veränderung der landwirtschaftlichen Lehranstalt „Francisco Josephinum“ und der Gärterschule „Elisabethinum“.
8. Namensänderung der Gemeinde „St. Johann am Brühl“ in „Brühl“.

9. Übertretungen der kaiserlichen Verordnung, betreffend den Verkehr mit Getreide und Mahlprodukten; Regelung des Straf-Mandatsverfahrens

II. Normativbestimmungen:

Magistrat:

10. Gast- und Schankgewerbe-Konzessionen; Beratung im II. Senate. Geschäftsordnung; Änderung.
11. Dienstliche Stellung der Direktion des Lagerhauses der Stadt Wien.
12. Errichtung eines städtischen Amtes zur Regelung der Mehlverjorgung.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1915 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Matrikenaustausch mit der Schweiz.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 8. Jänner 1915, Z. XIII-5650 ex 1914, M. A. XVI, 824/15 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 2):

Laut Mitteilung der schweizerischen Gesandtschaft in Wien siehe die geringe Anzahl von Zivilstandesakten, welche aus den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern bei der genannten Gesandtschaft einlangen, in keinem Verhältnisse zur Statistik der hier lebenden Schweizer und könne dies nur dadurch zu erklären sein, daß die Bestimmungen des mit der Schweiz geschlossenen Staatsvertrages vom 7. Dezember 1875, R.-G.-Bl. Nr. 70 ex 1876, betreffend den Matrikenaustausch, von den Matrikenführern nicht genau beobachtet werden.

So gehe aus verschiedenen, der schweizerischen Gesandtschaft zugehenden Anfragen hervor, daß die Matrikenführer die Meinung vertreten, daß die vertragsmäßig vorgegebene Abgabe von Ehescheinen nur in dem Falle zu erfolgen habe, wenn der Bräutigam ein Schweizer ist, dagegen aber nicht, wenn die Braut eine Schweizerin ist.

Da diese Anschauung den eingangs erwähnten Vertragsbestimmungen nicht entspricht, werden alle politischen Behörden I. Instanz über Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 14. Dezember 1914, Z. 43050, unter Hinweis auf dessen Erlaß vom 23. Juni 1913, Z. 16654 (h. ä. Erlaß vom 9. August 1913, Z. XIII-3466), beauftragt, durch entsprechende Belehrung aller in ihrem Amtsgebiete mit der Matrikenführung betrauten Organe dafür Sorge zu tragen, daß die Bestimmungen über den Matrikenverkehr mit der Schweiz genauestens beobachtet werden, bezw. insofern die politische Behörde als Matrikenbehörde in Betracht kommt, sich an diese Bestimmungen genauestens zu halten.

2.

Verzeichnis der in den allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten und Landes-Wohltätigkeitsanstalten in Niederösterreich bestehenden Verpflegstagen.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 28. Jänner 1915, Z. VI (M. Abt. X, 1224):

1. Allgemeine öffentliche Krankenanstalt St. Ulrich-Stiftung Alsensteig
III. Verpflegstage 1 K 70 h.
2. Allgemeine öffentliche Krankenanstalt Amstetten
III. Verpflegstage 2 K 50 h.

3. Rath'sches allgemeines öffentliches Krankenhaus Baden:
I. Verpflegstage 13 K (Operationsgebühr bis 500 K).
II. Verpflegstage 8 K (Operationsgebühr bis 200 K).
III. Verpflegstage 2 K 70 h.
4. Allgemeines öffentliches Krankenhaus Eggenburg:
I. Verpflegstage 5 K (ab 15. Juni 1914).
II. Verpflegstage 2 K 20 h.
5. Allgemeines öffentliches Krankenhaus Feldsberg:
I. Verpflegstage 6 K.
II. Verpflegstage 2 K.
6. Allgemeines öffentliches Krankenhaus Gars:
III. Verpflegstage 1 K 80 h (keine Einheimischen).
7. Allgemeines öffentliches Krankenhaus Hainburg:
III. Verpflegstage 1 K 90 h.
8. Allgemeines öffentliches Krankenhaus Oberhollabrunn:
I. Verpflegstage 10 K (Operationsgebühren I. und II. Klasse 25 K, 50 K oder 100 K).
II. Verpflegstage 6 K (Operationsgebühren I. und II. Klasse 25 K, 50 K oder 100 K).
III. Verpflegstage 2 K 20 h.
9. Allgemeines öffentliches Krankenhaus Horn:
I. Verpflegstage 2 K 70 h.
II. Verpflegstage 1 K 80 h.
10. Allgemeines öffentliches Krankenhaus Klosterneuburg:
I. Verpflegstage 8 K.
II. Verpflegstage 5 K.
III. Verpflegstage 2 K 60 h.
11. Allgemeines öffentliches Krankenhaus Korneuburg:
III. Verpflegstage 2 K.
12. Allgemeines öffentliches Krankenhaus Krems:
III. Verpflegstage 2 K 50 h.
13. Allgemeines öffentliches Krankenhaus Litsienfeld:
III. Verpflegstage 2 K 50 h.
14. Allgemeines öffentliches Krankenhaus Meß:
III. Verpflegstage 2 K 20 h.
15. Allgemeines öffentliches Krankenhaus Mitterbach, ab 1. April 1914:
I. Verpflegstage 10 K (für Operationen besondere Gebühren).
II. Verpflegstage 4 K (für Operationen besondere Gebühren).
III. Verpflegstage 2 K 70 h.
16. Allgemeines öffentliches Krankenhaus Mödling:
I. Verpflegstage 10 K.
II. Verpflegstage 5 K.
III. Verpflegstage 2 K 60 h.
17. Allgemeines öffentliches Krankenhaus Neunkirchen:
I. Verpflegstage 8 K.
II. Verpflegstage 6 K.
III. Verpflegstage 2 K 50 h.
18. Allgemeines öffentliches Krankenhaus Wr.-Neustadt:
III. Verpflegstage 2 K 80 h.

19. Allgemeines öffentliches Krankenhaus St. Pölten:
III. Verpflegstare 2 K 40 h.
20. Allgemeines öffentliches Krankenhaus Scheibbs:
I. Verpflegstare 10 K (Operationstare bis 400 K, Röntgen-
apparat bis 30 K).
II. Verpflegstare 5 K (Operationstare bis 200 K, Röntgen-
apparat bis 30 K).
III. Verpflegstare 2 K 50 h.
21. Allgemeines öffentliches Krankenhaus Stockerau:
III. Verpflegstare 2 K 30 h.
22. Allgemeines öffentliches Krankenhaus Waidhofen a. d. Thaya:
I. Verpflegstare 10 K.
II. Verpflegstare 5 K.
III. Verpflegstare 2 K 50 h.
23. Allgemeines öffentliches Krankenhaus Waidhofen a. d. Ybbs:
I. Verpflegstare 10 K (für Operationen besondere Gebühr).
II. Verpflegstare 6 K.
III. Verpflegstare 2 K 50 h.
24. Allgemeines öffentliches Krankenhaus Zwettl:
I. Verpflegstare 5 K.
II. Verpflegstare 2 K 40 h.

K. k. Krankenanstalten in Wien.

25. Allgemeines Krankenhaus:
I. Verpflegstare 15 K.
II. Verpflegstare 8 K.
III. Verpflegstare 3 K 20 h.
26. Krankenhaus Wieden:
I. Verpflegstare 15 K.
II. Verpflegstare 8 K.
III. Verpflegstare 3 K 20 h.
27. Krankenhaus Rudolfstiftung:
I. Verpflegstare 15 K.
II. Verpflegstare 8 K.
III. Verpflegstare 3 K 20 h.
28. Kaiser Franz Josef-Spital:
I. Verpflegstare 15 K.
II. Verpflegstare 8 K.
III. Verpflegstare 3 K 20 h.
29. Kaiserin Elisabeth-Spital:
II. Verpflegstare 8 K.
III. Verpflegstare 3 K 20 h.
30. Kronprinzessin Stephanie-Spital:
III. Verpflegstare 3 K 20 h.
31. Wischelmänn-Spital:
III. Verpflegstare 3 K 20 h.
32. St. Rochus-Spital:
III. Verpflegstare 3 K 20 h.
33. Erzherzogin Sophien-Spital:
II. Verpflegstare 8 K.
III. Verpflegstare 3 K 20 h.
34. Kaiserjubiläum-Spital der Stadt Wien:
III. Verpflegstare 3 K 20 h (ab 14. Mai 1913).
35. Niederösterreichische Landes-Gebäranstalt:
III. Verpflegstare 3 K 40 h. (Drei klinische Abteilungen; der
Betrieb der Zahl-Abteilungen ist eingestellt.)
36. Niederösterreichisches Zentral-Kinderheim in Wien:
a) für Heimkinder:
im 1. Lebensjahre 65 h.
im 2. Lebensjahre 48 h.
im 3. bis 10. Lebensjahre 38 h.
b) Auf Rechnung des Wiener Versorgungsfonds verpflegte
Waiskinder:
im 1. Lebensjahre 78 h.
im 2. Lebensjahre 68 h.
im 3. Lebensjahre 52 h.
37. Niederösterreichische Landes-Heil- und Pflegeanstalten „Am Steinhof“:
Sanatorium:
I. Verpflegstare 20 K.
II. Verpflegstare 10 K.
III. Verpflegstare 6 K.
Heil- und Pflegeanstalten:
III. Verpflegstare 6 K.
IV. Verpflegstare 2 K 60 h.
Geistesfische:
2 K 60 h.
38. Niederösterreichische Landes-Freianstalt Gugging:
III. Verpflegstare 2 K 40 h.
Geistesfische:
2 K 40 h.
39. Niederösterreichische Landes-Freianstalt Klosterneuburg:
III. Verpflegstare 2 K 40 h.
Geistesfische:
2 K 40 h.

40. Kaiser Franz Josef-Heil- und Pflegeanstalt für Geisteskrante in
Mauer-Dehling:

- Sanatorium:
II. Verpflegstare 10 K.
III. Verpflegstare 5 K.
Heil- und Pflegeanstalten:
III. Verpflegstare 2 K 20 h.
Geistesfische:
2 K 20 h.

41. Niederösterreichische Landes-Pflegeanstalt Ybbs:

- Sanatorium:
III. Verpflegstare 5 K.
Heil- und Pflegeanstalten:
III. Verpflegstare 2 K 20 h.
Geistesfische:
2 K 20 h.

42. Pflege- und Beschäftigungsanstalt für schwachsinige Kinder in
Gugging:

- III. Verpflegstare 1 K 50 h.

43. Niederösterreichische Landes-Siechenanstalt in St. Andrä vor dem
Hagentale:

- Für zahlungsfähige Pfleglinge:
III. Verpflegstare 1 K 60 h.
Beitrag des Bezirksarmenfonds für arme Pfleglinge:
III. Verpflegstare 70 h.

44. Niederösterreichische Landes-Siechenanstalt in Allentsteig:

- Für zahlungsfähige Pfleglinge:
III. Verpflegstare 1 K 60 h.
Beitrag des Bezirksarmenfonds für arme Pfleglinge:
III. Verpflegstare 70 h.

45. Niederösterreichische Landes-Siechenanstalt in Mistelbach:

- III. Verpflegstare 1 K 60 h.
Beitrag des Bezirksarmenfonds für arme Pfleglinge:
III. Verpflegstare 70 h.

46. Pflege- und Beschäftigungsanstalt für schwachsinige Kinder in Ober-
hollabrunn:

- III. Verpflegstare 1 K 50 h.

47. Abteilung für schwachsinige Kinder im Mödlinger allgemeinen öffent-
lichen Krankenhause:

- III. Verpflegstare 1 K 50 h.

3.

Gift-Verschleißer-Verzeichnis nach dem Stande vom 31. Oktober 1914.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Rund-Erlaß vom 1. Februar 1915,
Z. S. 271/10, bekanntgegeben, daß laut Erlasses des k. k. Handelsministeriums
vom 23. Jänner 1915, Z. 1060, das im § 1 der Ministerial-Verordnung vom
2. Jänner 1886, R.-G.-Bl. 10, erwähnte Verzeichnis der auf Grund der Ge-
werbeordnung in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern zum
Abschluß von Giften berechtigten Gewerksleute nach dem Stande vom 31. Ok-
tober 1914 im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei erschienen ist.
Der Bezugspreis dieses Verzeichnisses beträgt 1 K 20 h. (M. Abt. X, 1270.)

4.

Auswanderung Landsturmpflichtiger während des Kriegszustandes.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 3. Februar
1915, Z. XI a-325 (M. Abt. XVI, 3903):

Aus Anlaß mehrerer Anfragen hat das k. k. Ministerium für Landes-
verteidigung mit dem Erlasse vom 23. Jänner 1915, Nr. XIV-1344, der
Statthalterei eröffnet, daß im Kriegszustande nach erfolgter Aufbietung des
Landsturmes bis zu seiner Auflösung auf Grund des nach § 4 Landsturmgesetz
für diese Zeit existent werdenden besonderen Verpfichtungsverhältnisses außer
bei jenen Landsturmpflichtigen, welche ihre Stellungspflicht noch nicht erfüllt
haben und deshalb bereits unter die Bestimmung des § 62 W.-G. fallen, auch
bei allen übrigen Landsturmpflichtigen für die Entlassung zum Zwecke der Er-
werbung einer fremden Staatsbürgerschaft eine besondere Bewilligung erforderlich
ist, die nur über Allerhöchste Genehmigung erteilt werden kann.

Diese Bewilligung ist für alle bezüglichen von der Aufbietung des Land-
sturmes betroffenen Landsturmpflichtigen ohne Unterschied, ob sie gedient haben
oder nicht, zur Dienstleistung herangezogen wurden oder nicht, notwendig und
gilt dies insbesondere auch im Verhältnis gegenüber Ungarn.

Hievon wird der Wiener Magistrat, Abteilung XVI, zur weiteren Darnach-
achtung bei der Instruierung der Gesuche um Auswanderungsbefreiung in
Kenntnis gesetzt.

5.

Landsturmbdienleistung der bei der Musterung geeignet Befundenen in den Jahren 1892 bis 1894 Geborenen. Rechtlicher Charakter dieser Dienstleistung.

Unter Hinweis auf seinen Erlaß vom 6. Jänner 1915, Pr. Z. 141/1 M, hat das k. k. n.-ö. Statthaltereipräsidentium mit Rund-Erlaß vom 15. Februar 1915, Pr. Z. 141/2 M, nachstehenden Erlaß des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 10. Februar 1915, Dpt. XIV, Nr. 21 ex 1915, dem Wiener Magistrat (M. Abt. XVI, 5225) intimiert:

Aus der kürzlich gestellten Anfrage einer Bankunternehmung hat das Ministerium für Landesverteidigung entnommen, daß in der Öffentlichkeit noch Zweifel bestehen, ob die bei der Musterung zum Landsturmbdienste mit der Waffe geeignet Befundenen, in den Jahren 1892, 1893 und 1894 geborenen Landsturmpflichtigen nur für die Kriegsdauer einzurufen haben, beziehungsweise wie sich diese Dienstleistung zu der aus dem Wehrgesetze resultierenden Dienstpflicht verhält.

In der Erwägung, daß an der Klarstellung dieser Frage in gleicher Weise zahlreiche Privatangestellte größerer Privatunternehmungen und diese letzteren selbst erheblich interessiert erscheinen — insoweit diesen Privatangestellten nach den vielfach gebräuchlichen Anstellungsbedingungen der Fortbestand ihres zivilen Dienstverhältnisses oder der Fortbezug ihrer Bezüge während militärischer Dienstleistungen im Kriege nur unter der Voraussetzung einer Landsturmbdienleistung auf Kriegsdauer gewährleistet wird — nimmt das Ministerium für Landesverteidigung Veranlassung, darauf aufmerksam zu machen, respektive in Erinnerung zu rufen, daß die Heranziehung der obbezeichneten Jahrgänge laut des hierortigen Erlasses vom 9. September 1914, Pr. Z. 6614, XIV, ausschließlich auf dem Landsturmgesetze vom 6. Juni 1886, R.-G.-Bl. Nr. 90, gegründet ist und sich demnach — sofern die betreffenden Personen nicht etwa den freiwilligen Eintritt in das gemeinsame Heer, die Kriegsmarine oder Landwehr vorgezogen haben, als eine Landsturmbdienleistung darstellt, welche als solche gemäß §§ 4, 1. Absatz und 5, 3. Absatz, dieses Gesetzes mit der Kriegsdauer endigt und der auf dem Wehrgesetze beruhenden Stellungs- und Dienstpflicht in keiner Weise präjudiziert.

Hievon wird die k. k. Statthaltereie zur eigenen Kenntnisaufnahme und behufs entsprechender Belehrung der unterstehenden politischen Bezirksbehörden verständigt.

6.

Flüchtlinge, Heranziehung zu landwirtschaftlichen Arbeiten.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. August Ruchtern vom 24. Februar 1915, M. D. 1576:

Bei einer im k. k. Ministerium des Innern stattgefundenen Sitzung über die Frage der Heranziehung von Flüchtlingen zu landwirtschaftlichen Arbeiten wurden mit den erschienenen Vertretern der einzelnen Landesarbeitsnachweiskstellen folgende Grundsätze vereinbart:

1. Zur Anwerbung in den Flüchtlingsbaracken-Niederlassungen werden grundsätzlich nur legitimierte Vertreter der einzelnen Landesarbeitsnachweiskstellen und der k. k. Landwirtschafts-Gesellschaft in Wien zugelassen. Die von den betreffenden Stellen zur Anwerbung entsendeten Personen müssen eigene Legitimationen besitzen, die mit Photographie zu versehen und von der politischen Landesbehörde zu validieren sind. Alle an der Beschaffung von Flüchtlingen als landwirtschaftliche Arbeiter interessierten Stellen und Einzelpersonen, soweit nicht hierfür die Verforgung nach Punkt 7 in Frage kommt, hätten sich daher der Vermittlung der Landesarbeitsnachweiskstelle des Arbeitsortes oder der k. k. Landwirtschafts-Gesellschaft in Wien zu bedienen.

2. Die Anwerbung in den Barackenniederlassungen darf nur auf Grund effektiver Kontrakte unter Aufsicht eines sprachkundigen Beamten der Barackenverwaltung erfolgen, der den Flüchtlingen den Text des Vertragsformulares, Lohn- und Arbeitsbedingungen etc. genau zu erklären hat. Jeder Vertrag muß vom Arbeitgeber, beziehungsweise vom Vertreter der anwerbenden Stelle einerseits und von dem Arbeiter schriftlich, beziehungsweise durch Handzeichen gefertigt werden und den Beiflag des assistierenden Barackenbeamten tragen, daß der Vertrag in seiner Anwesenheit nach genauer Erklärung des Inhaltes abgeschlossen wurde.

3. Der Abschluß des Vertrages ist für jeden einzelnen Arbeiter in dem für ihn angelegten Barackenkatasterblatt zu verzeichnen. Ein einmal durch einen Vertragsabschluß verpflichteter Flüchtling darf keinen anderen Vertrag mehr unterzeichnen, hat bis zu dem am Vertrage festgesetzten Tage des Dienstantrittes in der Barackenniederlassung zu verbleiben und dort die Instruktion in den Arbeitsort, die von der anwerbenden Stelle durchgeführt werden wird, abzuwarten. Die Barackenverwaltung hat hierauf besonders zu achten, um jede Möglichkeit einer Doppelvermittlung, die im Interesse der landwirtschaftlichen Produzenten äußerst abträglich wäre, zu vermeiden.

4. In sanitärer Hinsicht müssen folgende Bedingungen eingehalten werden:

a) Die Flüchtlinge müssen aus nicht infizierten Baracken stammen und unter ärztlicher Aufsicht im Bade vollkommen gereinigt, ihre Effekten müssen desinfiziert werden. Die Flüchtlinge sind sodann in einer eigenen Baracke oder einem separierten Gebäude auf die Dauer der Intubation der in Betracht kommenden Infektionskrankheit abzusondern und ärztlich zu überwachen. Die ärztliche Überwachung hat sich jedoch nicht bloß auf das Befragen nach dem Gesundheitszustand zu beschränken; bei den Überwachten sind täglich auch Temperaturmessungen durch ein verlässliches Personal vorzunehmen. Ferner ist bei Cholera, Dysenterie, Abdominaltyphus der bakteriologische Befund der Abgänge, bei Diphtherie jener der Nasenrachenschleimhaut, sowie der Tonsillen und bei Rückfalltyphus der Blutbefund der Überwachten zu erheben. Nach Ablauf der Beobachtungszeit, beziehungsweise unmittelbar vor dem Verlassen des Lagers sind die Flüchtlinge einer neuerlichen verlässlichen Reinigung und ihre Effekten einer wirksamen Desinfektion zu unterziehen.

Bei Heranziehung von Flüchtlingen aus einem Lager, in welchem bis dahin keine Flecktyphuserkrankung aufgetreten ist und der Aufenthalt noch nicht volle drei Wochen gedauert hat, ist die Absonderung grundsätzlich mit drei Wochen zu bemessen. Nach der bezüglichen Reinigung und Desinfektion dürfen sie ihre Wohnbaracke nicht mehr betreten und mit anderen Lagerinsassen nicht mehr in Berührung treten. Flüchtlinge, die nicht in letzter Zeit mit Erfolg gegen Blattern geimpft oder wiedergeimpft wurden, sind bei Antritt der Absonderung, beziehungsweise vor ihrer Abreise der Blatternschutzimpfung zu unterziehen.

b) Die unmittelbar vor der Abreise vorgenommene Untersuchung darf zu keinem sanitären Bedenken Anlaß geben.

c) Die Flüchtlinge müssen am Arbeitsorte von anderen Personen gesondert untergebracht, hinsichtlich ihres Gesundheitszustandes beim Eintreffen ärztlich untersucht und periodisch überwacht werden.

d) Die Gemeinden des Arbeitsortes, sowie die zuständige politische Behörde I. Instanz müssen vom Eintreffen der Flüchtlinge verständigt werden und es muß eine ärztliche Überwachung des Gesundheitszustandes für die Dauer der Intubation der in Betracht kommenden Infektionskrankheit sichergestellt sein. Jedenfalls ist an der Arbeitsstelle für ärztliche Hilfe und Behandlung in geeigneter Weise im vorhinein vorzulegen.

5. Die anwerbende Stelle übernimmt gegenüber der Barackenverwaltung die Verpflichtung, daß die Arbeiter bei Beendigung des Arbeitskontraktes, sofern bis dahin die Rückkehr nach Galizien nicht völlig freigegeben ist, mittels Sammeltransportes in die Barackenniederlassung, von der die Arbeiter bezogen wurden, rückinfradert werden. Die Barackenverwaltungen haben zu diesem Zwecke besondere Kataster über die durchgeführten Vermittlungen und Abtransporte zu führen, dieselben fortlaufend evident zu halten und bis 10. Mai 1915 hierher vorzulegen.

6. Die einzelnen Landes-Arbeitsvermittlungstellen haben ihren voraussichtlichen Bedarf in folgender Weise beziffert:

Böhmen 3000, Steiermark 1200, Mähren 1500, die k. k. Landwirtschaftsgesellschaft in Wien 5000, Kärnten 200; die übrigen, soweit sie nicht durch die k. k. Landwirtschaftsgesellschaft ihren Bedarf decken, haben ihre voraussichtliche Nachfrage als geringfügig bezeichnet.

Zur tunlichsten Vermeidung von Kollisionen zwischen den einzelnen Vermittlungsstellen innerhalb ein und derselben Niederlassung wird folgendes verfügt:

Die Landes-Bermittlungsorganisation in Böhmen wird ihre Anwerbung in erster Linie in der Barackenniederlassung in Chotzen, die Landes-Arbeitsvermittlungsstelle für Steiermark in der Niederlassung von Leibnitz, die k. k. Landwirtschaftsgesellschaft in erster Linie in der Barackenverwaltung in Wolfsberg durchzuführen.

Die Barackenniederlassung in Gmünd steht in erster Linie der Landes-Arbeitsvermittlungsstelle in Brünn, in zweiter Linie den drei vorgenannten Stellen als Ersatzreservoir für die Anwerbung zur Verfügung. Die übrigen Landes-Arbeitsvermittlungsstellen, die ihren Bedarf als aller Voraussicht nach geringfügig angeben haben, können, soweit die notwendigen Arbeitskräfte für ihr Tätigkeitsfeld nicht nach Punkt 7 befriedigt werden kann, in jeder der bestehenden Barackenniederlassungen Flüchtlinge anwerben.

Zum Zwecke der möglichsten Aufrechterhaltung bereits bestehender Verbindungen zwischen Arbeitgebern und Saisonarbeitern aus früheren Jahren bleibt es indes jeder der anwerbenden Stellen vorbehalten, auch über die ihnen nach dem Vorstehenden zur Verfügung stehenden Niederlassungen hinaus, jene Arbeiter aus allen anderen Niederlassungen anzuwerben und zu vermitteln, die bereits in früheren Jahren durch Vermittlung dieser Stellen, beziehungsweise ihrer Unterorganisationen in dem betreffenden Verwaltungsgebiete bei dem gleichen Arbeitgeber zum Dienste vermittelt worden sind.

7. Hinsichtlich jener Flüchtlinge, die auf Staatskosten nicht in Niederlassungen, sondern in Gemeinden untergebracht sind, wird bemerkt, daß die Vermittlung derselben zweckmäßigerweise in erster Linie innerhalb der Gemeinde, beziehungsweise des betreffenden Bezirkes zur Deckung des lokalen landwirtschaftlichen Arbeiterbedarfes zu erfolgen haben wird und daß mit dieser Aufgabe die Ernte-Kommissionen, Bezirksarbeitsnachweiskstellen oder Bezirksarbeitsämter zu betrauen sind. Jene Flüchtlinge, welche für den unmittelbaren lokalen Bedarf der Gemeinde oder des Bezirkes nicht in Anspruch genommen werden, können seitens der Landes-Arbeitsnachweiskstellen in Niederösterreich auch seitens der k. k. Landwirtschaftsgesellschaft in der gleichen Weise angeworben werden wie die in den Barackenniederlassungen befindlichen Flüchtlinge, wobei je nach der Lage des Falles die Gemeindevorsteherung oder die politische Behörde I. Instanz die nach dem Vorstehenden der Barackenverwaltung obliegenden

Aufgaben zu erfüllen haben wird. Die in Arbeitsstellen untergebrachten Flüchtlinge aus Flüchtlingsgemeinden haben für die Dauer ihrer Beschäftigung keinen Anspruch auf die staatliche Unterstützung. Es wird beigefügt, daß die Baradenverwaltungen ebenso, wie die politischen Behörden I. Instanz, beziehungsweise die Gemeindevorstellungen bei Flüchtlingsgemeinden mit allem Nachdrucke darauf hinwirken sollen, daß die Flüchtlinge, soweit sie für landwirtschaftliche Arbeiten qualifiziert und körperlich geeignet sind, im laufenden Jahre möglichst ausgedehnt herangezogen werden, um die unter den gegenwärtigen Umständen besonders wichtige Sicherung der landwirtschaftlichen Produktion zu gewährleisten.

Hievon wird zufolge Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 22. Februar 1915, P. Z. 701/7 P, zur Kenntnismahme und weitester Publizierung die Mitteilung gemacht.

7.

Veränderung der landwirtschaftlichen Lehranstalt „Francisco Josephinum“ und der Gärtnerschule „Elisabethinum“.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. August Nüchtern vom 2. März 1915, M. D. 1703:

Laut Zuschrift des Landes-Ausschusses des Erzherzogtumes Österreich unter der Enns vom 26. November 1914, Z. 665/13-V1/67/M, wurde die landwirtschaftliche Lehranstalt „Francisco Josephinum“ und die Gärtnerschule „Elisabethinum“ in Mödling unter der Bezeichnung „Höhere landwirtschaftliche Landeslehranstalt „Francisco Josephinum“ mit Beginn des Schuljahres 1914/15 in die n.-ö. Landesverwaltung übernommen.

Hievon wird zufolge Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei-Präsidiums vom 24. Februar 1915, P. Z. 440/M, zur Kenntnismahme die Mitteilung gemacht.

8.

Namensänderung der Gemeinde „St. Johann am Brückl“ in „Brückl“.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 6. März 1915, Z. XI b-21 c (M. Abt. XXII, 654):

Das k. k. Ministerium des Innern hat laut Erlasses vom 5. Jänner 1915, Z. 48240 ex 1914, im Einvernehmen mit den Ministerien der Justiz und der Finanzen die Änderung der Bezeichnung der Ortsgemeinde St. Johann am Brückl (slowenisch: Sv. Janoz na Brukli) in „Brückl“ (slowenisch: Brukla) bewilligt.

Diese Namensänderung wird über Ersuchen der k. k. Bezirkshauptmannschaft St. Veit vom 16. Februar 1915, Z. 3442, zur Kenntnis gebracht.

9.

Übertretungen der kaiserlichen Verordnung, betreffend den Verkehr mit Getreide und Mahlprodukten; Regelung des Straf-Mandatsverfahrens.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 8. März 1915, P. Z. 308/37 W (M. D. 2052):

Nach § 37 der kaiserlichen Verordnung vom 21. Februar 1915, R.-G.-Bl. Nr. 41, mit welcher der Verkehr mit Getreide und Mahlprodukten geregelt wird, können bezüglich der in den Wirkungskreis der politischen Behörden fallenden Übertretungen dieser kaiserlichen Verordnung (§§ 34 und 35) Strafverfügungen erlassen werden, wodurch eine wesentliche Verkürzung und Vereinfachung des administrativen Strafverfahrens auf diesem Gebiete erzielt werden soll.

Die Voraussetzungen und der Inhalt dieser Strafverfügungen, sowie das der Partei zustehende Einspruchsrecht werden nun durch die am 3. März 1915 im Reichsgesetzblatte erscheinende Ministerial-Verordnung geregelt.

Die Ministerial-Verordnung ist im allgemeinen dem § 147 a der Gewerbeordnung und dem § 70 des Tierseuchengesetzes, die bekanntlich das Strafmandatsverfahren auf diesen beiden Gebieten eingeführt haben, nachgebildet.

Von den erwähnten Gesetzen weicht die neue Ministerial-Verordnung nur insofern ab, als sie das Ausmaß der Strafe, die durch Strafverfügung verhängt werden kann, im Interesse der Partei wie der politischen Behörde mit 50 K bestimmt und für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe auch die Verhängung einer Freiheitsstrafe bis zur Dauer von drei Tagen durch Strafverfügung zuläßt.

Strafen von höherem Ausmaße dürfen durch Strafverfügung nicht verhängt werden. Auch der Verlust einer Gewerbeberechtigung, auf den die Behörde bei einer Beurteilung nach § 35 der kaiserlichen Verordnung erkennen kann, darf nicht im Wege des Mandatsverfahrens verfügt werden.

Die Verhängung der Strafe durch Strafverfügung ist den politischen Behörden fakultativ anheimgegeben.

Die Erlassung einer Strafverfügung wäre aber mit dem Wesen dieses Verfahrens für alle jene Fälle nicht vereinbar, in denen der Beschuldigte vor Ausfertigung der Strafverfügung ohnehin bei der Behörde erscheint und ausagt; denn in diesen Fällen würde die Strafverfügung vom Strafverfahren ganz überflüssigerweise ein neues Verhandlungsstadium hinzufügen und dieses Verfahren im Falle des Einspruches komplizieren und verzögern.

Der Einspruch gegen die Strafverfügung bewirkt die Einleitung des ordentlichen Strafverfahrens, das unabhängig vom Inhalte des Strafmandates und von der zugrunde liegenden Beurteilung der Sach- und Rechtslage Platz zu greifen hat.

Im übrigen wird auf den Inhalt der in Rede stehenden Ministerial-Verordnung verwiesen.

II. Normativbestimmungen.

Magistrat:

10.

Gast- und Schankgewerbekonzessionen; Beratung im II. Senate. Geschäftsordnung; Änderung.

Erlaß des Magistratsdirektors Dr. August Nüchtern vom 18. Jänner 1915, M. D. 8727 ex 1914 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 3):

Der Herr Bürgermeister hat am 27. Dezember 1914 zur M. D. 8727 die nachfolgenden Verfügungen getroffen:

„Ich finde mich bestimmt, anzuordnen, daß hinsichtlich auch die Entscheidungen über die Verleihung bestehender Gast- und Schankgewerbekonzessionen an andere Personen, wenn bezüglich der Bewilligung widersprechende Äußerungen vorliegen, und alle Entscheidungen wegen Übertragung solcher Gewerbe an einen anderen Ort der Beratung im II. Senate des Magistrates zu unterziehen sind.“

An Stelle der Absätze 3. 4 und 5 des § 54 der Geschäftsordnung für den Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien (3. Auflage, 2. Ausgabe, 1909) haben demnach die folgenden Bestimmungen zu treten:

4. Entscheidung über die Verleihung einer bestehenden Gast- und Schankgewerbekonzession an eine andere Person, wenn bezüglich der Bewilligung widersprechende Äußerungen vorliegen.

4 a. Entscheidung über die wesentliche Erweiterung einer Gast- und Schankgewerbekonzession, wobei es als eine solche auch anzusehen ist, wenn durch das Wegfallen einer Beschränkung in der bisherigen Ausübung der Berechtigung diese eine Ausdehnung erfährt.

4 b. Entscheidung wegen Übertragung einer Gast- und Schankgewerbekonzession an einen anderen Ort.

4 c. Entscheidung über die Verleihung einer neuen Gast- und Schankgewerbekonzession.

5. Entscheidung wegen Übertragung anderer als der in den Absätzen 3. 4 bezeichneten Gewerbe, bei deren Verleihung der Lokalbedarf oder die Lokalverhältnisse in Betracht zu ziehen sind, wenn bezüglich der Bewilligung widersprechende Äußerungen vorliegen.“

Der Herr k. k. Statthalter im Erzherzogtume Österreich unter der Enns hat zufolge Erlasses vom 14. Jänner 1915, P. Z. 80/19, diese Verfügungen gemäß § 105 des Wiener Gemeindestatutes genehmigt.

Hievon mache ich zur Kenntnismahme, beziehungsweise Darnachachtung Mitteilung.

11.

Dienstliche Stellung der Direktion des Lagerhauses der Stadt Wien.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. August Nüchtern vom 22. Februar 1915, M. D. 1362/15 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 5):

Der Herr Bürgermeister hat am 21. d. M. zur M. D. 1362/15 die nachfolgenden Verfügungen getroffen:

„Die Direktion des Lagerhauses der Stadt Wien untersteht unmittelbar der Magistrats-Direktion. Die Kontrolle über die Buchführung und Geldgebarung übt der Stadtbuchhaltungs-Direktor aus.“

In Angelegenheiten, die der Genehmigung des Bürgermeisters oder der Beschlußfassung des Gemeinderats-Ausschusses zur Vorberatung der Angelegenheiten des Lagerhauses der Stadt Wien, beziehungsweise des Stadtrates oder des Gemeinderates unterliegen, hat die Direktion des Lagerhauses der Stadt

Wien im Wege der Magistrats-Direktion Bericht zu erstatten und ihre Anträge zu stellen.

Gleichzeitig wird das Lagerhaus der Stadt Wien der Geschäftsgruppe A zugewiesen.

Diese Verfügungen treten sofort in Kraft."

12.

Errichtung eines städtischen Amtes zur Regelung der Mehlerversorgung.

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. August R ü c h t e r u vom 17. März 1915, M. D., 2309:

Über Präsidialverfügung des Herrn Bürgermeisters vom 17. März 1915 P. 3. 3161, wurde ein städtisches Amt zur Regelung der Mehlerversorgung mit dem Sitze im Neuen Rathause, 1. Stock, Sektionszimmer 3, errichtet; das neue Amt beginnt morgen seine Tätigkeit. Es ist mit der Aufgabe betraut, die städtischen Vorräte an Mehl denjenigen Bäckermeistern, die Mehl bedürfen, gegen Zahlung des entsprechenden Preises zur Verfügung zu stellen, und weiter denjenigen Bäckern, die zwar Weizenmehl aber kein Mischmehl besitzen, solches im Tauschwege zu überlassen und überhaupt bis zur definitiven Regelung der Mehl- und Brotversorgung alles zu besorgen, was den heute bereits kraß zutage getretenen Mischständen entgegenzutreten kann. Mit der Leitung dieses Amtes wurde der Magistrats-Ober-Kommissär Dr. Hans R o p f betraut.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetz- und Verordnungsblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1915 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 39. Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit dem Minister für Kultus und Unterricht vom 22. Februar 1915, betreffend die Absonderung Kranker, Krankheitsverdächtiger und Ansteckungsverdächtiger und die Bezeichnung von Häusern und Wohnungen.

Nr. 40. Verordnung des Ackerbauministeriums im Einvernehmen mit dem Justizminister, dem Finanzminister und dem Handelsminister vom 20. Februar 1915, betreffend die Einschränkung des Zuckerrübenanbaues im Jahre 1915.

Nr. 41. Kaiserliche Verordnung vom 21. Februar 1915, mit welcher der Verkehr mit Getreide und Mählprodukten geregelt wird.

Nr. 42. Verordnung des Justizministers vom 14. Februar 1915 über die Ablegung der Kanzleiprüfung bei Landes- und Kreisgerichten und über die Bestellung der Prüfungs-Kommissionen für die Kanzlei- und Grundbuchsführerprüfung.

Nr. 43. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 22. Februar 1915, betreffend die zeitweilige Außerkraftsetzung der Zölle für Reis der Tarifnummer 34 und Fette der Tarifnummer 89.

Nr. 44. Kaiserliche Verordnung vom 25. Februar 1915, betreffend die Gewährung von Gebühren- und Steuererleichterungen für Kriegs-Kreditbanken und andere aus Anlaß des Kriegszustandes errichtete, öffentlichen Interessen dienende Unternehmungen und Anstalten.

Nr. 45. Verordnung des Ackerbauministers im Einvernehmen mit dem Handelsminister, dem Justizminister und dem Finanzminister vom 26. Februar 1915, betreffend die Abrechnung der Rübenlieferungsverträge.

Nr. 46. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Innern, des Handels und des Ackerbaues vom 26. Februar 1915 wegen Einschränkung der Verwendung von Kartoffeln zur Branntwein-Erzeugung.

Nr. 47. Verordnung des Gesamtministeriums vom 27. Februar 1915, betreffend die Kriegs- = Getreide- = Verkehrs-anstalt.

Nr. 48. Verordnung des Gesamtministeriums vom 1. März 1915 über die Anzeige von auf Geld oder Wertpapiere lautenden Guthaben und Forderungen der Angehörigen Großbritanniens, Frankreichs und Rußlands, dann der Personen, die in diesen Gebieten ihren Wohnsitz (Sitz) haben.

Nr. 49. Verordnung des Ministers des Innern vom 1. März 1915 über Strafverfügungen bezüglich der in den Wirkungskreis der politischen Behörden fallenden Übertretungen der kaiserlichen Verordnung vom 21. Februar 1915, R.-G.-Bl. Nr. 41.

Nr. 50. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern, des Ackerbaues, für öffentliche Arbeiten und für Landesverteidigung vom 3. März 1915 über die Verpflichtung zur Anzeige der Vorräte an bestimmten stickstoffhaltigen Stoffen.

Nr. 51. Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung im Einverständnis mit dem Kriegsministerium und den übrigen beteiligten Ministerien vom 3. März 1915 über die Verwendung der Vorräte an bestimmten stickstoffhaltigen Stoffen.

Nr. 52. Kundmachung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium des Handels, des Ackerbaues und der Finanzen vom 27. Februar 1915 wegen Berichtigung eines Fehlers in der Verordnung des Handelsministers vom 30. Jänner 1915, R.-G.-Bl. Nr. 24, betreffend die Erzeugung und Inverkehrsetzung von Brot und Gebäck.

Nr. 53. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, dem Ministerium für öffentliche Arbeiten und dem Ministerium für Landesverteidigung vom 4. März 1915, über die Verpflichtung zur Anzeige der Vorräte an Leder und an Bedarfsmaterialien der Lederindustrie.

Nr. 54. Verordnung des Eisenbahnministeriums vom 28. Februar 1915 über die Anwendung der kaiserlichen Verordnung vom 16. Oktober 1914, R.-G.-Bl. Nr. 284 (betreffend Ausnahmsbestimmungen für begünstigte Bauten), auf Eisenbahnbauten.

Nr. 55. Verordnung des Ackerbauministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Justizminister vom 3. März 1915, betreffend die Bebauung brachliegender Grundstücke.

Nr. 56. Verordnung des Finanzministeriums vom 23. Februar 1915, betreffend die Umrechnung chilenischer Papierpesos bei der Bemessung und Entrichtung der Stempel- und unmittelbaren Gebühren sowie der Effektenumsatzsteuer.

Nr. 57. Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten vom 1. März 1915 über die Verfassung von Teilungsplänen durch das Stadtbauamt Innsbruck.

Nr. 58. Verordnung des Gesamtministeriums vom 8. März 1915, betreffend die Regelung des Abfazes von Kleie.

Nr. 59. Verordnung des Finanzministeriums vom 4. März 1915, betreffend die Schlusseinheiten der an den inländischen Börsen (Wien, Prag und Triest) notierten Effekten als Grundlage für die Bemessung der Effektenumsatzsteuer.

Nr. 60. Kaiserliche Verordnung vom 11. März 1915, betreffend die steuerrechtliche Behandlung von Kriegsverlusten bei den dem II. Hauptstücke des Personalsteuergesetzes unterliegenden Unternehmungen.

Nr. 61. Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 9. März 1915, womit die Ministerial-Verordnung vom 9. Februar 1915, N.-G.-Bl. Nr. 30, betreffend das Verbot der Aus- und Durchfuhr mehrerer Artikel ergänzt, beziehungsweise abgeändert wird.

Nr. 62. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 16. März 1915, betreffend die zeitweilige Außerkraftsetzung der Zölle für mehrere Artikel.

Nr. 63. Kaiserliche Verordnung vom 13. März 1915, über die Verwendung von Teilen der Gebarungüberschüsse der gemeinschaftlichen Waisenkassen.

Nr. 64. Verordnung des Justizministers vom 17. März 1915 über die Fristen zur Anfechtung von Rechtshandlungen der Schuldner in Galizien und in der Bukowina.

Nr. 65. Kundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung im Einverständnisse mit dem Kriegsministerium und den übrigen beteiligten Ministerien vom 19. März 1915, betreffend Vergütungssätze für bestimmte Metalle und Legierungen.

Nr. 66. Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung im Einverständnisse mit dem Kriegsministerium und den übrigen beteiligten Ministerien vom 19. März 1915, betreffend die Bestellung einer Zentral-Requisitionskommission und von Übernahms-Kommissionen für Metalle und Legierungen.

Nr. 67. Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung im Einverständnisse mit dem Kriegsministerium und den übrigen beteiligten Ministerien vom 19. März 1915, womit die Ablieferung der im Sinne der Ministerial-Verordnung vom 7. Februar 1915, N.-G.-Bl. Nr. 28, in Anspruch genommenen Metalle und Legierungen verfügt wird.

Nr. 68. Kundmachung des Finanzministeriums vom 16. März 1915, betreffend die Verlegung des Hauptzollamtes II. Klasse in Mährisch-Osttau auf den Bahnhof Mährisch-Osttau-Oderfurt und Änderung der Bezeichnung dieses Zollamtes.

Nr. 69. Kaiserliche Verordnung vom 20. März 1915, betreffend die Begleichung der im Inlande zu erfüllenden, auf Goldmünzen oder auf eine ausländische Währung lautenden privatrechtlichen Geldschulden des Staates.

Nr. 70. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den Ministern des Innern, des Ackerbaues und der Finanzen vom 20. März 1915, womit die Ministerial-Verordnung vom 30. Jänner 1915, N.-G.-Bl. Nr. 24, betreffend die Erzeugung und Inverkehrsetzung von Brot und Gebäck, teilweise abgeändert wird.

Nr. 71. Verordnung des Finanzministeriums vom 20. März 1915, womit die Aus- und Durchfuhr von Gold und Silber verboten wird.

B. Landesgesetz- und Verordnungsblatt.

Nr. 20. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 10. Februar 1915, Z. X-184/9, womit in Gemäßheit des § 79 des niederösterreichischen Jagdgesetzes vom 22. November 1901, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 42 ex 1902, und des § 56 des Jagdgesetzes für das Gemeindegebiet der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom 8. Dezember 1902, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 22, die Bisamratte den Bestimmungen des § 77 des niederösterreichischen Jagdgesetzes, beziehungsweise des § 54 des Jagdgesetzes für das Gemeindegebiet der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, unterworfen wird.

Nr. 21. Gesetz vom 13. Februar 1915, betreffend die Herstellung einer Kanalisierungsanlage in Baden und die Einhebung von Auflagen und Gebühren durch die Gemeinde Baden anlässlich dieser Herstellung.

Nr. 22. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 4. Februar 1915, Z. XI b-121/5, betreffend die der Gemeinde Hintersdorf im Gerichtsbezirke Tulln erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsauflage von 3 K 40 h für die Jahre 1914 bis 1916.

Nr. 23. Gesetz vom 13. Februar 1915, womit der Artikel IV des Gesetzes vom 9. Juli 1912, L.-G.-Bl. Nr. 115, betreffend die Abgabe von Wasser aus dem Kaiser Franz Josef-Wasserwerke der Stadt Melk, sowie die Einhebung von Gebühren hiefür, abgeändert wird.

Nr. 24. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 22. Februar 1915, Z. S-189/9 ex 1915, mit welcher Ausnahmsbestimmungen zur Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 29. September 1914, N.-G.-Bl. Nr. 263, betreffend die Leichen von mit anzeigepflichtigen Krankheiten behafteten Personen erlassen werden.

Nr. 25. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 1. März 1915, Z. B V-96, betreffend die Ernennung eines Stellvertreters des k. k. Dampfesselprüfungs-Kommissärs für die politischen Bezirke Gmünd, Horn und Waidhofen an der Thaya.